

Haftungsrisiken bei insolvenzgefährdeten Mandaten in Zeiten der Corona-Krise vermeiden

Die andauernde Veränderung der Nachrichtenlage rund um die weltweite Corona-Pandemie verstärkt die Verunsicherung. Einmal mehr wird uns vor Augen geführt, wie vernetzt und abhängig wir voneinander durch globale Wertschöpfungs- und Lieferketten sind. Die tatsächlichen Auswirkungen auf die Wirtschaft sind noch nicht abzuschätzen. Erwartet wird jedoch ein deutlicher Anstieg der weltweiten Insolvenzen mit mindestens 7,5%. Steuerberater und Wirtschaftsprüfer trifft hier eine Hinweispflicht im Falle von Insolvenzmerkmalen des Mandanten und aufgrund diverser Unterlassungs- und Beihilfekonstellationen ein Haftungsrisiko.

Verhalten bei gefährdeten Mandaten

Gerade in einer derartigen Ausnahmesituation sind viele Unternehmen vor großen Herausforderungen gestellt. Eine in der Vergangenheit bereits angespanntere Finanzlage kann unter Umständen nun schnell zu Insolvenzantragsgründen führen.

Aufgrund der großen Sachkunde in steuerlichen und finanziellen Angelegenheiten wird dem Steuerberater eine zunehmende Verantwortung durch die Rechtsprechung zugeteilt.

Der Berater sollte aus Selbstschutz substantiiert darlegen können, in welcher Weise er die Beratung und notwendige Belehrung des Mandanten vorgenommen hat.

1) Persönliche Übermittlung des festgestellten Sachverhaltes

Darlegung der aktuellen Situation sowie Erläuterung des Haftungsproblems des Steuerberaters. Schriftsatz in dem auf die aktuelle wirtschaftliche Lage und auch die die zwingend einzuleitenden Schritte hingewiesen werden. Dieses Schreiben ist zur Absicherung für den Steuerberater vom Mandant zu unterschreiben.

2) Einstellung der Arbeiten und Mandatsniederlegung

In letzter Konsequenz ist bei Erkenntnissen zu einem vertieften Insolvenztatbestand die Mandatsniederlegung anzuraten, um auch die eigenen Haftungsrisiken zu reduzieren.

Haftung bei verspäteter Insolvenzanmeldung

Die mehrheitlich in der Literatur und Rechtsprechung abgestellte Hinweispflicht im Falle von Insolvenzmerkmalen führt zu einer verschärften Haftungssituation.

Solange Insolvenzverwalter den Auftrag zur Sicherung der Masse haben und Unternehmen Insolvenz anmelden, werden auch weiterhin Steuerberater in Anspruch genommen.

Die insolvenzrechtlichen Änderungen durch das Gesetz zur Erleichterung der Unternehmenssanierung (ESUG) haben sich auch auf wichtige vorbereitende Maßnahmen vor der Bearbeitung eines Insolvenzmandates ausgewirkt. Beispielhaft sind hier eine klare Auftragsformulierung sowie gegebenenfalls eine Insolvenzantragsempfehlung zu nennen, um die eigene Haftung zu reduzieren.

Mit dem BGH-Urteil in 2017 wurde die umfassende Prüfungs- und Hinweispflicht des Steuerberaters nochmals deutlich herausgestellt. Dieses Urteil begründet folglich umfängliche haftungsrechtliche Konsequenzen für die steuerlichen und wirtschaftlichen Berater eines krisenbetroffenen Unternehmens.

Die Haftung und Strafbarkeit bei einer verspäteten Insolvenzanmeldung ergibt sich unter anderem aus der Eigenschaft des Steuerberaters als Erfüllungsgehilfe des Mandanten, der Kontroll- und Informationspflichten, der Mitwisser- und Mittäterschaft bei Insolvenzverschleppung bzw. Vermögensverschiebung/Untreue oder Betrug sowie der Quotenschadenhaftung.

Ausblick und Handlungsempfehlungen

Die Haftungsrisiken für Steuerberater / Wirtschaftsprüfer werden sich weiter verstärken, je häufiger Gerichte die Insolvenzdelikte strafrechtlich ausurteilen.

Für alle Steuerberater / Wirtschaftsprüfer gilt es zu bedenken, dass sie sich möglicherweise strafbar machen, wenn sie in Kenntnis der Insolvenzreife - bei der die 3-Wochen-Frist überschritten wird – bei Sanierungsmaßnahmen mitwirken.

Umsicht in Bezug auf die eigenen Rechte und Pflichten sind in der heutigen Zeit eine grundlegende Notwendigkeit des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers eines krisenbetroffenen Unternehmens.

Die Bundessteuerberaterkammer hat ein FAQ am Montag, dem 23.03.2020, herausgegeben in dem auf häufige Fragen in Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise eingegangen wird.

Hier wird unter anderem auf die geplante gesetzliche Regelung des Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten.

Handlungsempfehlungen in Bezug auf Ihren Versicherungsschutz sind beispielhaft:

- Überprüfung der bestehenden Straf-Rechtsschutzversicherung auf ausreichende Versicherungssummen
- Überprüfung der bestehenden Vermögensschaden-Haftpflicht auf ausreichende Deckungssummen
- Zusatzdeckungen zur Vermögensschaden-Haftpflicht (Objektdeckungen oder Summendifferenzdeckung) auf Einzel-Mandanten oder die gesamte Kanzlei, um mögliche Lücken zu schließen

An dieser Stelle sei noch der Hinweis angebracht, dass HDI ebenfalls die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Eigenverwalter sowie eine D&O-Versicherung für Geschäftsführer, insbesondere auch bei einer Eigenverwaltung in der Insolvenz anbietet um Sie und Ihre Mandanten zu schützen.

Sie haben Fragen?

Wenn Sie noch Fragen zu diesem Thema haben oder mehr erfahren möchten, dann wenden Sie sich gerne an uns.



Claus Carstens
HDI Generalvertretung
07162/9703-666
0174-9566590
Claus.Carstens@hdi.de



Jonas Carstens
HDI Generalvertretung
07162/9703-476
0162-9005787
Jonas.Carstens@hdi.de

HDI Fachinformationen

Themen wie Belehrungspflichten, Fristenkontrolle, Honoraransprüche und deren Durchsetzung unterliegen einem ständigen Wandel und betreffen Sie unmittelbar. Als einer der wenigen Versicherer kümmern wir uns bei HDI aktiv um Themen wie Haftungsprävention und Qualitätsmanagement für Ihren Berufsstand. Mit unseren Fachinformationen sind Sie immer auf dem Laufenden.

- Die HDI Urteilsdatenbank erreichen Sie unter <https://urteilssuche.hdi.de/>
- Die Ausgaben unserer Fachzeitschrift GIAktuell finden Sie unter <https://www.hdi.de/freiberufler/service/atgeber/giaktuell>
- Das FAQ der BStBK finden Sie unter <https://www.bstbk.de/de/infothek?rid=800&cHash=e1f1f980efff91bcae9c55d9426735be>

HDI Generalvertretung
Claus Carstens
Küblerstrasse 2
73079 Süßen
Deutschland

Registriert in der Bundesrepublik Deutschland

- als gebundener Versicherungsvertreter nach § 34d Abs. 4 Gewerbeordnung (GewO) unter der Registernummer: D-LTQX-JPDVH-05
- als Finanzanlagenvermittler mit Erlaubnis nach § 34 f Abs. 1, Nr. 1 GewO unter der Registernummer: D-F-175-PPQX-17 bei der zuständigen Erlaubnisbehörde IHK Stuttgart

Gemeinsame Registerstelle nach § 11a Abs. 1 GewO: Deutscher industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Straße 29, 10178 Berlin, Tel.: (0180) 6 00 58 50 (Festnetzpreis 0,0€/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60€/Anruf).

Das Register ist einsehbar unter: www.vermittlerregister.info

Vertreten werden im Bereich der Versicherungsvermittlung ausschließlich die HDI Versicherung AG, HDI Global SE, HDI Lebensversicherung AG, HDI Pensionsfonds AG, HDI Pensionskasse AG sowie die Kooperationspartner ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, ROLAND Assistance GmbH, ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Atradius Kreditversicherung AG, DKV Deutsche Krankenversicherung AG und IDEAL Lebensversicherung a.G.

Im Bereich der Finanzanlagenvermittlung werden Leistungen zur Ampega Investment GmbH erbracht. Darüber hinaus alle bei dem Kooperationspartner European Bank for Financial Services GmbH (ebase®) erwerbbar auch anderer Anbieter.

Diese Informationen sollen nicht als Beratung für eine individuelle Situation betrachtet werden. Versicherungsnehmer sollten bei spezifischen Versicherungsfragen Ihren HDI-Kundenbetreuer konsultieren.

Aussagen in Bezug auf steuerrechtliche, bilanztechnische oder rechtliche Angelegenheiten sind lediglich allgemeiner Art und beruhen auf unserer Erfahrung als Versicherungsvertreter und Risikoberater. Daher sind diese Aussagen nicht als Beratungsleistung anzusehen, zu deren Erbringung wir nicht befugt sind und für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir keine Haftung übernehmen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung der HDI Generalvertretung Claus Carstens unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Vorstehendes gilt nicht für den internen Gebrauch durch Kunden der HDI Generalvertretung Claus Carstens.

Copyright 2020 HDI Generalvertretung Claus Carstens. All rights reserved.